

Stundung von Steuerzahlungen

Die Stundung ist möglich für die Vorauszahlungen der Gewinnsteuern (Einkommensteuer ESt; Gewerbesteuermessbetrag für Vorauszahlungs-Zwecke; Körperschaftsteuer-Vorauszahlung).

Die Anträge sind beim zuständigen Finanzamt unter Hinweis auf die erwartete Gewinnentwicklung 2020 zu stellen. Wir empfehlen Anträge nur in den Fällen zu stellen, in denen mit einem geringeren Gewinn oder gar mit einem Verlust zu rechnen ist.

Als Steuerberater stellen wir diese Anträge auf elektronischem Wege. Dies garantiert eine unverzügliche Bearbeitung.

Alternativ kann ein solcher Antrag auch über das Online-Portal der Finanzverwaltung unter: <https://www.elster.de/eportal/start> gestellt werden, Voraussetzung ist allerdings eine Registrierung in diesem Portal.

Desweiteren kann ein Antrag auch formlos –per Briefwechsel/Fax– beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Man sollte den Steuerpflichtigen, die Steuer-Nr. , und die Steuerart benennen und als Begründung den angenommenen Verlauf der Gewinnentwicklung skizzieren. Hierbei wird man sich allerdings möglicherweise auf eine Wartezeit einstellen müssen.

Zur weiteren Erläuterung:

Für die Gewerbesteuer setzt das Finanzamt einen Gewerbesteuermessbetrag (für Vorauszahlungszwecke) fest. Dieser ist von der jeweiligen zuständigen Gemeinde zu übernehmen. Die zu zahlende Steuer wird dann von der Stadt entsprechend festgesetzt, eingefordert und im Zweifelerstattet.

Ein Antrag, der direkt an die Stadt gerichtet wird, muss aufgrund der rechtlichen Abhängigkeit von der Messbetrags Festsetzung durch das Finanzamt, nicht akzeptiert werden.

Gerne übernehmen wir die Antragstellung für die bisher nicht vertretenen Steuerpflichtigen, für die genannten Steuerarten. Die hierfür fälligen Gebühren richten sich grds. nach der StBVV (Steuerberater-Vergütungs-Verordnung).

Um in diesem Fall transparent zu sein, bieten wir an für eine Pauschale von Euro 120,00 zuzüglich USt. die Anträge jeweils für die ESt/ GewSt bzw. KSt/ GewSt zu stellen.

Sollte sich hier ein Bedarf ergeben, würden wir die Beauftragung und den Austausch der benötigten Unterlagen auf digitalem Wege organisieren wollen, ein persönliches Erscheinen wäre nicht von Nöten.

Mit freundlichen Grüßen
Jörg Reichhardt
Steuerberater

Schillings & Reichhardt GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Kaarster Str. 252a
41462 Neuss
Tel.: 02131/95 72 - 0
Fax: 02131/95 72 - 27
Mail: kanzlei@sr-steuer.de
Web: www.sr-steuer.de